

2. Steht die Richtlinie 2000/29/EG in ergänzter und geänderter Fassung, insbesondere hinsichtlich Art. 16 Abs. 1, wo von „erforderlichen Maßnahmen zur Tilgung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Eindämmung der ... Schadorganismen“ die Rede ist, der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht?
3. Stehen Art. 16 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2000/29/EG sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Logik und des fairen Verfahrens einer Auslegung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission — wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde — dahin entgegen, dass die Tilgungsmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 vor und unabhängig von einer vorherigen Anwendung der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 aufgegeben werden kann?
4. Stehen das Vorsorgeprinzip sowie die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, wie er durch Art. 8 Abs. 2 und 4 des Dekrets des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht umgesetzt wurde, entgegen, der Tilgungsmaßnahmen in Bezug auf Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die vom Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ befallenen Pflanzen vorschreibt, und zwar ohne adäquate wissenschaftliche Unterstützung, durch die mit Gewissheit der Kausalzusammenhang zwischen dem Auftreten dieses Organismus und der Austrocknung der als befallen erkannten Pflanzen bescheinigt wird?
5. Stehen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta von Nizza der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 und 4 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission, der die unverzügliche Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die Pflanzen, die getestet wurden und befallen sind, vorsieht, insofern entgegen, als es diesem Beschluss an einer angemessenen Begründung mangelt?
6. Stehen die Grundsätze der Angemessenheit und der Verhältnismäßigkeit der Anwendung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/789 der Europäischen Kommission entgegen — wie er mit dem Dekret des Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali in italienisches Recht übernommen wurde —, der Maßnahmen zur Entfernung der Wirtspflanzen unabhängig von ihrem Gesundheitszustand, der Pflanzen, die bekanntermaßen von dem spezifizierten Organismus befallen sind und der Pflanzen mit Symptomen, die auf einen möglichen Befall durch den Organismus „Xylella fastidiosa (Wells et al.)“ hindeuten, und Pflanzen, bei denen ein Befall als wahrscheinlich gilt, vorsieht, ohne für irgendeine Art von Entschädigung der an der Ausbreitung dieses Organismus unschuldigen Eigentümer zu sorgen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169, S. 1).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Xylella fastidiosa (Wells et al.) (ABl. L 125, S. 36).

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Fuenlabrada (Spanien),
eingereicht am 15. Februar 2016 — Bankia S.A./Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez und Sheyla-Jeanneth
Felix Caiza**

(Rechtssache C-92/16)

(2016/C 156/36)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 1 de Fuenlabrada

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bankia S.A.

Beklagte: Henry-Rodolfo Rengifo Jiménez und Sheyla-Jeanneth Felix Caiza

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen dahin auszulegen, dass ein Vertrag ohne die missbräuchliche Klausel nicht fortbestehen kann, wenn der übrige Vertrag für den Gewerbetreibenden eine unzumutbare Härte darstellen würde?
2. Für den Fall, dass ein Vertrag, der für den Gewerbetreibenden eine unzumutbare Härte darstellt, nicht fortbestehen kann, ist dann das nationale Gericht, um den Vertrag im Interesse des Verbraucherschutzes zu retten, befugt, eine dispositive Rechtsvorschrift anzuwenden, oder muss es in den Vertrag eine für den Gewerbetreibenden minimal zumutbare Vorschrift aufzunehmen?
3. Kann im Fall der Unwirksamkeit einer missbräuchlichen Klausel über die vorzeitige Fälligkeit der übrige Vertrag im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 fortbestehen?
4. Kann der Verbraucher vor dem angerufenen Gericht auf die Schutzregelung der Richtlinie 93/13 verzichten?
5. Ist mit dem Grundsatz der Effektivität der Richtlinie 93/13 und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ ein nationales Verfahrensgesetz vereinbar, das materielle Rechte oder Vorteile für den Verbraucher davon abhängig macht, dass er sich einem besonders schnellen Vollstreckungsverfahren unterwirft, und ihm diese Rechte oder Vorteile in anderen Verfahren nicht zuerkennt?

⁽¹⁾ ABl. L 95, S. 29.

⁽²⁾ ABl. C 364, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante, Sección octava (Spanien),
eingereicht am 15. Februar 2016 — The Irish Dairy Board Co-operative Limited/Tindale & Stanton
Ltd España, S.L.**

(Rechtssache C-93/16)

(2016/C 156/37)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Alicante, Sección octava

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: The Irish Dairy Board Co-operative Limited

Berufungsbeklagte: Tindale & Stanton Ltd España, S.L.

Vorlagefragen

1. Kann Art. 9 Abs. 1 Buchst. b GMV⁽¹⁾, soweit er eine Verwechslungsgefahr voraussetzt, damit der Gemeinschaftsmarkeninhaber unter den dort geregelten Voraussetzungen einem Dritten verbieten kann, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr ein identisches Zeichen zu benutzen, dahin ausgelegt werden, dass eine Verwechslungsgefahr zu verneinen ist, wenn die ältere Gemeinschaftsmarke jahrelang friedlich, vom Inhaber geduldet, in zwei Mitgliedstaaten der Union neben ähnlichen nationalen Marken existiert hat, so dass sich das Fehlen der Verwechslungsgefahr in diesen beiden Staaten in Anbetracht der einheitlichen Behandlung, die die Gemeinschaftsmarke gebietet, auf andere Mitgliedstaaten oder auf die gesamte Union erstreckt?
2. Können im vorstehend beschriebenen Fall geografische, demografische, wirtschaftliche oder sonstige Umstände in den Staaten, in denen die Koexistenz bestanden hat, bei der Beurteilung des Vorliegens einer Verwechslungsgefahr berücksichtigt werden, so dass das Fehlen einer Verwechslungsgefahr in diesen Staaten auf einen dritten Staat oder die gesamte Union erstreckt werden kann?